

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Justizgesetze für das Grossherzogthum Baden

Gesetze und Verordnungen über Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft,
Gerichtskosten, Gebühren

Kamm, Edmund

Mannheim, 1880

Erster Titel. Richteramt

[urn:nbn:de:bsz:31-423840](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-423840)

A. Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 27. Januar 1877.

R.G.Bl. 1877. S. 41 flg.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Titel.

Richteramt.

§ 1. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt.

E.G. z. G.V. § 4. G.V. § 12. Bad. Verf.U. § 14, 15.

§ 2. Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

R.A.O. § 40.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des

letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

E.G. z. G.V. § 22.

Landesherrliche Verordnung vom 16. Dezember 1853, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der inneren Staatsverwaltung betr., R.Bl. L., S. 429. Just.Min.V. v. 23. Juli 1857, R.Bl. XXXII., S. 343.

§ 3. Wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Bundesstaate zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Bundesstaate angerechnet werden.

§ 4. Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

§ 5. Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.
G.V. § 127 Abs. 2.

§ 6. Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.
Gesetz v. 14. Februar 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betr. (G. u. V.Bl. XIV.) s. Anh. S. 85.)

Landesh. V. v. 24. Juni 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betr. (G. u. V.Bl. XXVIII.) s. Anh. S. 89.

§ 7. Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

Gesetz v. 20. Februar 1879, die Besoldungen der Richter betr. (G. u. V.Bl. XIV.) s. Anh. S. 90.

Landesh. V. v. 26. Februar 1874 (G. u. V.Bl. X.) und Landesh. V. v. 4. Oktober 1879, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die weltlichen Staatsdiener und Angestellten betr. (G. u. V.Bl. L.)

§ 8. Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

G.V. § 131. E.G. z. G.V. § 13.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

G.V. § 129 Abs. 2.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

E.G. z. G.V. § 21.

§ 9. Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

R.Beamten-Gesetz v. 31. März 1873. § 149 (R.G.Bl. S. 61 flg.)
G.V. § 70 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3. C.P.O. § 509 Nr. 2.

§ 10. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt.

Bad. E.G. § 10, 11.

§ 11. Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden die Bestimmungen der §§ 2—9 keine Anwendung.

G.V. § 31—57, 84—97, 109—117.

Zweiter Titel.

Gerichtsbarkeit.

§ 12. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

G.V. § 22—24, 58—71, 119—124, 125—141. E.G. z. G.V. § 2. Landesh. V. v. 23. April 1879, G. u. V.Bl. XXII., die Sitze und Bezirke der Gerichte im Grossherzogthum Baden betr. (S. Anh. S. 92.)

§ 13. Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

G.V. § 9, 14, 16. E.G. z. C.P.O. § 3—5. C.P.O. § 247 Nr. 2. E.G. z. G.V. § 7. L.R.S. 326, 473.